

Abs:

Cécile Lecomte

An: Amtsgericht Dülmen
Per Fax: 02594947042

08.08.2014

Mein Zeichen: UAA-und-Justizwillkuer-Nein-Danke

Ihr Aktenzeichen /Geschäftszeichen: 42 Cs 540 Js 1268/13 (149/13)
Betreff : Akteneinsicht – Kopien aus der Akte

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe am heutigen Tag die Kopie der Akte erhalten. In der Akte sind sämtliche Namen geschwärzt. Selbst mein eigener Name ist in geschwärzt, die Namen diverser Zeugen (ob Namen von DemonstrantInnen oder PolizeizeugInnen) sind ebenfalls geschwärzt. Damit kann ich meine Verteidigung NICHT vorbereiten! Wie soll ich die Ladung von Zeugen beantragen können, wenn ich deren Namen nicht aus der Akte entnehmen kann? Ich verstehe schon nicht woran der Vorwurf gegen meine Person sich begründen kann- ich halte den Vorwurf schlicht für politisch motiviert. Aus der Akte kann ich nichts entnehmen, was den Vorwurf gegen meine Person bekräftigt und weil die Namen geschwärzt sind weiß ich zum Beispiel nicht auf welche Person/DemonstrantInnen die eine oder andere Aussage von Polizeibeamten oder Vermerke der Staatsanwaltschaft sich bezieht.

Ich habe solch eine Akteneinsicht mit durchgängig geschwärzten Namen von Zeugen und von mir von einem Gericht nie erhalten. Das kenne ich nur aus Verfahren, wo der Verfassungsschutz seine Finger im Spiel hat und zum Zweck des Quellenschutzes Daten geschwärzt werden. Selbst dies ist umstritten.

Das Gericht begründet nicht weshalb es die Schwärzung der Namen diverser Zeugen und meines Namens veranlasst hat. Ich erhalte bei anderen Gerichten die Akteneinsicht ohne Schwärzung der Namen von Zeugen, warum soll es in Dülmen anders sein?

Das ist ein Verstoß gegen mein Grundrecht auf ein faires Verfahren! Ohne vollständige Akteneinsicht kann ich meine Verteidigung nicht vorbereiten, die Waffengleichheit ist auch verletzt, den die Staatsanwaltschaft und das Gericht verfügen wohl über eine vollständige Akte. Außerdem hat die Staatsanwaltschaft in diesem Verfahren zu einem früheren Stadium einer anderen Beschuldigten die Akteneinsicht gewährt, sie teilte mir mit, dass sie eine Akte bekam, wo die Namen nicht geschwärzt waren!

Unter diesen Bedingungen kann ich mich zum Vorwurf nicht äußern!

Ich beantrage erneut die Einsicht in die vollständige Akte, ohne Schwärzung meines Namens und der Namen sämtlicher Zeugen! Ich beantrage darüber einen Gerichtsbeschluss.

Die Rechtsgrundlage hierfür ist §147 VII StPO (danach richtete sich mein bisheriger Antrag auch

schon) und nicht §475 IV StPO! Dass Schutzwürdige Interessen dritten dem entgegenstehen ist nicht ersichtlich, (Siehe Meyer-Goßner StPO Kommentar zu §147VII StPO, Rd. Nr. 4)

Hilfsweise, sollte das Gericht meinem Antrag auf vollständige Akteneinsicht ohne Schwärzung nicht nachkommen wollen, beantrage ich die Beiordnung eines Pflichtverteidigers, der die Einsicht in die Vollständige Akte für mich nehmen könnte (zur Bestellung des Pflichtverteidigers in diesem Fall, siehe Meyer-Goßner StPO Kommentar zu §147VII StPO, Rd. Nr. 4)